

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Emmerthal (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zuletzt durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 300) geänderten Fassung hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 13.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

Der nachstehende Satzungstext beinhaltet auch die 1. 2. und 3. Änderungssatzung, letzte vom 15.06.2017.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen:

- Amelgatzen
- Bessinghausen
- Brockensen
- Deitlevsen
- Latferde
- Ohr
- Welsede

und für die Benutzung der Friedhofskapellen in den Ortsteilen Börry, Esperde, Grohnde, Hajen, Hämelschenburg, Lüntorf und Voremberg.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Emmerthal. Sie dienen der Bestattung aller verstorbenen Einwohner der Gemeinde Emmerthal und von Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Emmerthal.

Außerdem dürfen auf den Friedhöfen verstorbene Personen bestattet werden, für die ein Wahlgrab zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer verstorbenen Personen zulassen.

- (2) Die in § 1 aufgeführten Friedhofskapellen auf den kirchlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde Emmerthal betrieben und unterhalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber ohne zeitliche Beschränkung geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Emmerthal kann das Betreten aller Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen (z. B. bei Umbettungen, Einebnungen usw.).

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier auf den Friedhöfen oder in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe Arbeiten auszuführen,
 - c) Druckschriften zu verteilen,
 - d) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigtweise zu betreten,
 - g) Blumen abzupflücken oder Gegenstände oder Gewächse von Gräbern oder sonstigen Anlagen wegzunehmen oder Grabstellen zu beschädigen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5

- (1) Allen Religionsgemeinschaften wird die Befugnis zur Abhaltung kirchlicher Begräbnisfeierlichkeiten ohne besondere Erlaubnis zuerkannt; daneben sind auch andere Bestattungsfeiern (z. B. von Weltanschauungsgemeinschaften) gestattet.
- (2) Auf den Friedhöfen sind Laienreden bei Bestattungsfeiern, insbesondere am Grabe, grundsätzlich zugelassen. Sie bedürfen jedoch bei kirchlichen Bestattungen der Zustimmung des bei der Bestattungsfeier amtierenden Geistlichen oder dürfen erst nach Beendigung der kirchlichen Handlung (Weihe des Grabes) gehalten werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Sie haften für die auf den Friedhöfen schuldhaft angerichteten Schäden.
- (5) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur auf den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen diese Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieses Paragraphen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind von den nächsten Angehörigen oder den sonstigen Verpflichteten spätestens zwei Tage vor der Beisetzung bei der Gemeinde Emmerthal anzumelden. Beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Geistlichen festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden.
- (4) Vor Ablauf von 96 Stunden seit Eintritt des Todes soll die Bestattung erfolgt sein. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Über die Größe der Särge ist die Gemeinde Emmerthal zu informieren.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (4) Überurnen können verwendet werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Emmerthal ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete hat vor dem Ausheben des Grabes Grabzubehör zu entfernen. Sofern Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 11

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Emmerthal. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn zuvor die ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigebracht wurde und keine anderen Bedenken bestehen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Bestattungsreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Emmerthal auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist außerdem eine schriftliche Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte beizubringen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von den Bestattungsunternehmern durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung sowie die Kosten für die Behebung von entstandenen Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen sind vom Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen bzw. richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Emmerthal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Rasenreihengrabstätten
 - d) Reihengrabstätten für Kindergräber,
 - e) Wahlgrabstätten,
 - f) Erbgrabstätten
 - g) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung,
 - h) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Es ist grundsätzlich untersagt, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengrabfelder für alle übrigen Verstorbenen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit neugeborenen oder noch nicht einem Jahr alten Kindern gestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nach der Abräumung und Einebnung fallen die Reihengrabflächen wieder an die Gemeinde.

§ 13a

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. In einem Rasenreihengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Ruherechts ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten und befinden sich auf einer Gemeinschaftsanlage. Rasengrabstellen werden mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde Emmerthal gepflegt und unterhalten.
- (3) Es besteht eine Verpflichtung auf die Grabstellen, eine (50 cm lange x 40 cm breite x 10 cm starke) liegende beschriftete Grabplatte (Naturstein) mit dem Namen des Verstorbenen aufzulegen. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig.
Die Steinplatten müssen durch einen Steinmetzbetrieb in Absprache mit der Friedhofsverwaltung bündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Wegen der notwendigen Rasenpflege ist eine weitere Gestaltung sowie das Ablegen und Abstellen von Grabschmuck nicht gestattet.
- (4) Rasenreihengrabstätten sind nur auf den Friedhöfen Amelgatzen, Brockensen, Latferde, Ohr und Welsede zulässig
- (5) Unbeschadet der Absätze 1-4 finden für die Rasenreihengrabstätten die Vorschriften des § 13 Absatz 1-3 ebenfalls Anwendung.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten befinden sich in einer Gemeinschaftsanlage zur Beisetzung von Urnen (anonyme Beisetzungen). Die Gemeinschaftsanlage befindet sich innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Gemeinde gepflegt wird. Das Urnenfeld ist aus rechtlichen Gründen fest umrissen. Umbettungen aus anderen Grabanlagen in die Gemeinschaftsanlage sind nicht zulässig. Voraussetzung der Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist, dass der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in derartiger Grabanlage zweifelsfrei schriftlich erklärt wurde. Der punktuelle Beisetzungsort ist weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar. Ein Schmuck oder andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich. Die Urnenbeisetzung wird durch Bedienstete der Gemeinde Emmerthal ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (30 Jahre) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auch auf 35 oder 40 Jahre vergeben werden.

Sollte beim Ersterwerb des Nutzungsrechts die Höchstdauer der Nutzungszeit (40 Jahre) nicht ausgeschöpft worden sein, so kann dem Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen auf Antrag eine Verlängerung der Nutzungszeit auf 35 oder 40 Jahre gewährt werden.

- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten. § 13 Abs. 3 gilt für die einzelne Grabstätte sinngemäß, jedoch dürfen Aschen zusätzlich beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Tage des Erwerbs. Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein.
- (4) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern diese hierzu ihre Zustimmung erklärt haben:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Sind innerhalb der vorstehend genannten Gruppe b) bis h) mehrere Angehörige vorhanden, müssen diese sich hinsichtlich der Umschreibung des Nutzungsrechtes einigen.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15 a Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten (Grabstätten auf Friedhofsdauer ohne zeitliche Begrenzung) sind die bereits nach früheren Friedhofssatzungen als Erbgrabstätten geführten Grabstätten, solange das Nutzungsrecht an der jeweiligen Erbgrabstätte besteht.
- (2) § 13 Abs. 3 gilt für jede einzelne Grabstätte innerhalb einer Erbgrabstätte sinngemäß, jedoch dürfen Aschen zusätzlich beigesetzt werden.
- (3) Die oder der Nutzungsberechtigte einer Erbgrabstätte soll für den Fall ihres / seines Ablebens aus dem in § 15 Abs. 4 Satz 2 genannten Personenkreis ihren / seinen Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr / ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. § 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Erbgrabstätte.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Erbgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Erbgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Erbgrabstätte möglich. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

§ 17 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden. Sie müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den vorhandenen Anlagen anpassen.
- (2) Die Grabmale einschließlich Grabeinfassungen aus Stein, Beton und Kunststein sind grundsätzlich gestattet.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Emmerthal errichtet, verändert oder ergänzt werden. Das gilt auch für Grabmale, die nur vorläufig aufgestellt werden sollen.

- (2) Die Zustimmung ist vor Anfertigung des Grabmals schriftlich durch den nachweislich Berechtigten bei der Gemeinde Emmerthal zu beantragen.
- (3) Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials, der Farbe seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung ohne entsprechende Begründung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Gemeinde Emmerthal auf Kosten des Auftraggebers oder des Antragstellers entfernen lassen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind derart zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Emmerthal auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Emmerthal nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessener Frist beseitigt, ist die Gemeinde Emmerthal berechtigt, dieses auf Kosten der Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Gemeinde Emmerthal ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Emmerthal von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Emmerthal. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Emmerthal.
- (4) Die Grabplatten auf den Rasengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde Emmerthal entfernt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder einer Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grunde und wegen der evtl. Aufstellung eines Grabmals ist es gestattet, die Gräber im ersten Jahr nach der Beisetzung entsprechend den Gegebenheiten nur provisorisch herzurichten.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengräbern derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen hat, bzw. der sonst Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die bei einer Beisetzung niedergelegten Kränze sind spätestens nach einer Frist von 2 Monaten zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde nach vorheriger Aufforderung die Räumung auf Kosten des zur Räumung Verpflichteten vornehmen zu lassen.
- (5) Die Herrichtung, Veränderung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Emmerthal.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Emmerthal die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Erbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Emmerthal den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Friedhofskapellen und Leichenkammern

§ 24

Friedhofskapellen, Leichenhallen/Leichenkammern

- (1) Die Benutzung der Friedhofskapellen zur Abhaltung der Trauerfeiern ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (3) In den Leichenhallen ist das Einsargen und Umsargen nicht gestattet. Die Gemeinde Emmerthal kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen geöffnet werden.
- (5) Die Särge sind vor Überführung von der Leichenkammer in die Friedhofskapelle zu schließen.

- (6) Von der Friedhofskapelle zu den Gräbern werden die Särge durch den Bestatter überführt.
- (7) Urnen werden zur Beisetzung von einem Träger des Bestatters zur Grabstätte getragen.

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, in einem anderen dafür bestimmten Raum oder am Grabe stattfinden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzung des Trauerraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Ausgestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen der Verstorbenen bzw. der beauftragten Bestatter.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Haftung

Der Gemeinde Emmerthal obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Abräumen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nachkommt.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Emmerthal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

§ 29

Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die nach früheren Friedhofssatzungen oder sonstigen Regelungen für die Dauer bis zu 40 Jahren erworben wurden, behalten für den in der Urkunde genannten Zeitraum ihre Gültigkeit:

Nutzungsrechte für einen längeren Zeitraum als 40 Jahre laufen spätestens 25 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung ab.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsregelungen außer Kraft.

Emmerthal, den 13.04.1992

Heißmeyer
Bürgermeister

Delker
Gemeindedirektor